

ste verlegen, als Advocaten, Medici, Procuratores, Sollicitatores, Buchdrucker, Buchbinder, Kupferstecher, Kupferdrucker, und dergleichen, wenn sie nicht absonderlich privilegirt sind, erstrecket. Daher das Universitäts=Consistorium in Judicialibus durch einen sogenannten Pedell oder Gerichtsdienere die Strafmäßigen citiren, und in Arrest legen läßt, auch zu dem Ende, ihre besonderen Kerker hat, und sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen schliessen, und sogar auch Todesstraffen denen Verbrechern zuerkennen kan.



Das XVI. Capitel.

Von anderen Schulen, Collegien und militarischen Akademien, absonderlich von dem Königlich Theresianischen Collegium.

§. I.

Nebst den schon gedachten akademischen Schulen in der Stadt in beyden Collegien der untern und obern Jesuiten, und in dem prächtigen neu erbauten Universitätshaus, wird auch die adeliche studirende Jugend in
der

der Josephstadt, in dem sogenannten Löwenburgischen Collegio oder Convict, unter der Besorgung der Herren P. P. Piaristen in den Wissenschaften und freyen Künsten unterwiesen. Es halten auch diese Väter daselbst öffentliche Deutsche und Lateinische Schulen, in welchen sie auch lesen, schreiben und rechnen lehren, welche von bürgerlichen und der ärmsten Leute Kindern in grosser Anzahl frequentiret werden. Dergleichen Trivialschulen halten sie auch in der Ungargasse bey St. Joseph von Callasanz, wie auch auf der Wieden bey der Heil. Thekla. Ueberdies halten diese Patres öffentliche Collegia der Geometrie, Rechenkunst, Wechselrechnung, Cameral- und doppelten Buchhaltung in ihrer Behausung auf der sogenannten Schullerstrasse in der Stadt, die auf solche Weise veranstaltet sind, daß sie den 3ten des Monats November von 7. bis 9. Uhr Vormittag, und Nachmittag von 5. bis 6. Uhr ihren wiederholten Anfang zu nehmen pflegen.

S. II.

In der Vorstadt Gumpendorf ist in dem vormaligen gräflich Königseckischen Gartengebäude nunmehr eine Kaiserl. Königl. Ingenieurschule aufgerichtet, die sich in blühendem Stande befindet. Ausser andern fürtrefflichen Lehrmeistern, die allda die Jugend in allen Wissenschaften, so das Ingenieurwesen betref-

fen, unterweisen, lehret auch daselbst Herr Johann Georg Joseph Lischke die Lateinische Sprache, nach einer besonders und ungemein vortheilhaften neuen Art, nach welcher die Kinder in den deutschen Schulen die lateinische Sprache leichter und geschwinder, als vorhin erlernen können. Man besche nur die Tractate, die er von dieser seiner neuen Lehrart herausgegeben hat.

§. III.

Auf der Laingruben haben Ihre Majestät die Kaiserin Königin Maria Theresia in dem erkauften Chaosischen Stifthaus eine Kriegsakademie, oder Pflanzschule der Cadetten angeleget, allwo derselben 200. und darunter auch viele Cavaliers und andere adeliche Kinder sich befinden, die in allen militarischen und andern ihnen anständigen Wissenschaften unterwiesen werden. Eine in Marmor eingegrabene und über dem Eingang dieser Akademie befindliche Inschrift lautet also:

ARTIS BELLICÆ TYROCINIVM
 AVGVSTA FRANCISCI
 ET
 MARIE THERESIE
 MVNIFICENTIA
 MDCCLII. INSTITVTVM.
 AMPLIATVM
 M DCC L IV.

Eben daselbst auf der andern Seite der Kirche befindet sich die Savoyische adeliche Ritterakademie, allwo die Durchlauchtigste Frau Theresia Herzogin von Savoyen, geborne Fürstin von Lichtenstein, aus christlichem Mitleiden gegen arme Officierskinder, und ewigen Gedächtnis ihres Ehegemahls, wepl. Herrn Emanuel Herzogens von Savoyen, nebst neu aufgeführten herrlichen Gebäuden eine Stiftung für 70 arme Officierssöhne errichtet, die nach dem Verhältniß ihrer Neigung und Gaben theils von den P. P. Piaristen in den gewöhnlichen Studien, theils von andern Lehrmeistern in militarischen und andern Wissenschaften unterwiesen werden. Zu stetem Andenken der milden Frau Stifterin, ist Derselben aus Erz gegossenes Bildnis in Lebensgröße in dem grossen Speisssaal, mit geziemender Auszierung und nachstehender Inschrift aufgerichtet worden:

M. THERESIA. D. SABAVDIÆ

EX. PR. DE LIECHTENSTEIN.

IN. BONVM. REIP. NATA.

ATHENÆVM. SAPIENTIÆ. EXTRVXIT.

DOTAVIT. ET. LEGIBVS. FIRMAVIT.

Im Jahr 1759. ist diese Savoyische Akademie von der Frauen Stifterin der Kaiserin Königin Maria Theresia Majestät ohne mindesten Vorbehalt großmüthig übertragen worden, so daß sie nun, wie die Cadetten-Akademie, Landfürstlich ist.

§. IV.

Das Königliche Theresianische Collegium auf der Wieden, in dem vormahligen Kaiserlichen Sommerpallast, die Favorita genannt, ist nach allerhöchster Willensmeinung Ihro Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät Maria Theresia für die Aufziehung der adelichen Jugend unter der Obsorge der Priester aus der Gesellschaft Jesu errichtet, und Anno 1746. im Herbst eröffnet worden. Weil in solchem die Anzahl der adelichen Kostgänger groß ist, so sind auch der Lehrer, Präfecten und anderer aus gedachter Gesellschaft viel, und zwar der Priester 54. der Brüder oder Mithelfer 7. sammtlich 61. die mit allen Einwohnern unter dem Subernio des Rectors, A. R. P. Heinrich Kerens stehen, welcher aber nunmehr von Ihro Maj. der Kaiserin Königin zum Bischof von Nuremond im Herzogthum Obergergeln ernennet worden. Niemand wird allda ohne vorwissen und Genehmhaltung Ihrer Majestät aufgenommen. Die Namen derer, die hinein verlangen, und wenigstens Ritterstandes seyn müssen, muß der Rector der Kaiserin Königin vorlegen, und um die Aufnahme bittlich anhalten. Die Absicht dieses Collegiums zielt hauptsächlich auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens ab, in der Hofnung, daß jederzeit aus solchem sowohl in der Treue als Liebe gegen ihren Landesfürsten und Vaterland,

als

als in der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit berühmte Männer hervorkommen werden. Nach dem siebenden Jahre des Alters stehet den adelichen Jünglingen dieses Haus schon offen, wenn sie nur lesen und schreiben können, und zu Erlernung der lateinischen Anfangsgründe tüchtig sind.

§. V.

Es haben Ihre Majestät unsere allergnädigste Frau dieß Collegium mit Dero glorreichsten Namen zu zieren geruhet, und in allerhöchsten Schutz genommen, welches Sie auch mit Dero Ansehen, und Majestät stets begünstigen. Die adeliche Jugend, so allda durch Tugend, adeliche Künste und Wissenschaften das Absehen und die Hofnung Ihrer Majestät zu erfüllen sich bestrebet, pfleget zu ihrer Zeit, wenn sie Aemtern vorzustehen reif wird, vor andern zu ansehnlichen Amtsbedienungen befördert zu werden. Sie werden auch öfters das Jahr hindurch im Kaiserl. Königl. Ballast zum Handkuß allergnädigst zugelassen, wodurch sie der höchsten Gunst und Gnade sich versichert wissen.

§. VI.

In den ersten drey Jahren werden mehrere Stunden in der Woche auf die Glaubenslehre, und auf die Anfangsgründe eines christlichen Lebens angewendet. Es wird hauptsächlich

eingeschärft, was zur Seeligkeit nothwendig, und zum würdigen Gebrauch der H. Sacramenten erforderlich ist. Man bemühet sich, durch die Sittenlehre die wahre Liebe gegen Gott, und den Nächsten nebst dem Abscheu vor der Sünde denen zarten Herzen einzulösen, und sie zu eifriger Verehrung Gottes und der Heiligen, zur Liebe der Tugend, zur Liebe und Ehrerbietung gegen den Landsfürsten, Vaterland und Aeltern aufzumuntern und anzugewöhnen. In den übrigen Jahren wird zwar diese Glaubenslehre ebenfalls wiederholet, doch wird ihnen mehreres aus der Wissenschaft der geistlichen und Kirchengeschichte beygebracht. In der Sittenlehre wird ihnen mit größter Sorgfalt fürgetragen, was die Bezähmung der Gemüthsleidenschaften zur wahren Glückseligkeit des Lebens bestrage. Es wird auch aller Fleiß darauf gewendet, sie von Jugend auf dazu anzuhalten, daß sie den Landesfürsten, und das gemeine Wesen mehr als sich selbst lieben, und das gemeine Wohl, als die höchste Ehrenzierde und vornehmste Tugend eines edlen Gemüths, dem Eigennutz vorzuziehen lernen mögen.

§. VII.

So bald die Anfangsgründe zur lateinischen Sprache geleyet sind, so werden die Schüler in der Vorlesung der besten Schriftsteller, und in derselben Nachahmung gelubet, damit sie
nicht

nicht nur hurtig und ohne Fehler lateinisch reden, sondern auch zierlich schreiben, auch zugleich jeden Schriftsteller zu übersetzen und in der Muttersprache zu erklären lernen. Darauf werden sie ein halbes Jahr in der Dichtkunst und im Brieffschreiben unterwiesen, und die Nachahmung der Dichter, und der besten Auctoren von Sendschreiben vorgetragen. Weil aber die Reimkunst zum Absehen der Auferziehung der adelichen Jugend nicht viel beyträgt, so werden im folgenden halben Jahr die Gründe zur Wohlredenheit geleyet, deren Lehrsätze das nächste Jahr darauf sorgfältigst erkläret, und durch vielfältige Uebung und tägliche Nachahmung der ersten Meister in der Redekunst eingepräget werden.

§. VIII.

Die Philosophie, so in der Logick, in der Physick, Mathematick, und Ethick bestehet, wird in zwey Jahren vollendet. In der Mathesi wird vor andern Lehrkünsten auf beyde, die Bürgerliche, und Kriegsbaukunst gedrungen. Die Physick wird nach experimentalischer Lehrart vorgetragen: Die Ethick giebt den Unterricht von der Staatskunst, item die Rantzniß von der Pollicey, und Regierung des gemeinen Wesens. Nach der Philosophie wird das Natürliche, und das Völkerrecht, wie auch die Geschichte des römischen Rechts, so denn die Institutiones, die Digesta, das Jus
Feu.

Feudale, und das geistliche Recht in Zeit von 3. Jahren vorgelesen; während welcher Zeit auch ein jeder der Historie, Geographie und vaterländischen Genealogie obliegen muß.

§. IX.

In den ersten sechs Jahren wird eine kurze und summarische Kenntniß der allgemeinen Geschichte, wie auch der Chronologie, Geographie und Heraldick bengebracht. Hingegen wird durch die zwey Jahre der Philosophie die Historie schon weitläuftiger vorgetragen, fürnehmlich von Europa, und von den mittleren Zeiten, aus welchen der Ursprung der nun florirenden Königreiche und die Rechte der Fürsten herfließen. Vornehmlich ist man bemühet, die Sachen von Deutschland, Ungarn, Böhheim, und von den übrigen Oesterreichischen Landen aufs genaueste zu lehren, und zu erläutern; worzu denn die Eingebornen am meisten angehalten werden. Anbey wird auch in diesen Jahren die Genealogie von Deutschland, und die Geographie der Erbländer, auch der nahe gelegenen Provinzen und Reiche, weitläuftiger erkläret; Da aber einige aus fremden Ländern sich allda einfinden, so werden sie in der Genealogie und Geographie ihres Vaterlandes am meisten geübet. Im Deutschschreiben, in der Orthographie, in der Arithmetick und Schreibart werden sie gleich in den ersten Jahren unterwiesen. Es werden auch Meister gehalten, die nach Verlangen der Aeltern ihre
Kinder

Kinder andere fremde Sprachen lehren, jedoch wird der Lateinischen nie mehr, als einer einzigen fremden Sprache Uebung, beygefüget. Bis zur Philosophie werden sie auch in der Tanzschule; durch zwey Jahr der Philosophie in dem Gebrauch des Degens und der Waffen, endlich nach der Philosophie auf der Reitschule geübet.

§. X.

Es wohnen je zehen und zehen in einem Gemach beysammen unter der Aufsicht ihres Präfecten eines Priesters aus der Societät. Die Kleinern studiren ein jeder öffentlich bey seinem Tischlein, schlaffen aber verschlossen in ihren Zimmern. Die grösseren liegen des Tages ihren Studien ob in ihren offenen Zimmern, damit sie von denen Präfecten jederzeit mögen beobachtet werden; zur Nachtszeit werden sie, wie die Kleinen, in den Zimmern versperret. Die Einwohner eines jeden Gemaches sind sammt ihrem Präfect allezeit und allenthalben, im Garten, bey der Tafel, im spazieren gehen, und, soviel es seyn kan, auch in der Schule, und an bestimmten Recreationsorten von andern abgesondert. Bey jedem Gemach sind zur Bedienung genugsame Diener bestellet. Die Zimmer werden täglich ausgefeger, die Betten aufgerichtet und bedeckt, und so wird alles rein gehalten. Zum Mittagmahl werden sechs; zum Nachtmahl vier Speisen aufgesetzt,

von

von altem und gerechten Wein wird jedem so viel gereicht, als es seine Leibesbeschaffenheit erfordert. Die vornehmern, oder diejenigen, die durch Kaiserl. Königliche Verstattung sich von andern unterscheiden, haben ihre besondere Zimmer, einen besondern Präfect, und einen besondern Bedienten. Diesen werden auch besondere Sprachmeister und andere Lehrmeister adelicher Künste, wenn sie es verlangen, zu geben.

§. XI.

Diejenigen, so einmal in dieß Königl. Collegium eingetreten, dürfen nirgends und niemals an einem andern Orte zu Mittag, oder Abends speisen, noch weniger über Nacht ausbleiben. In welchem Fall, weil es der höchste Wille Ihrer Majestät ist, der Rektor des Collegiums nicht dispensiren kan. Jedoch mögen sie ihre Aeltern und Bestreundte heimsuchen, und ist auch diesen erlaubet, ihre Kinder und Anverwandte in dem Collegio zu besuchen, jedoch ohne Störung der Studiorordnung. Nach dem Mittagessen wird eine, und nach dem Abendessen die andere Recreationsstunde täglich zugelassen. Damit aber diese nicht gar fruchtlos ablaufen, so werden solche von einigen in Uebung der Musik, von andern mit Schach- und Bretspiele, oder mit Einsehung der Landkarten und dergleichen zugebracht. Nach ersterem Mittagessen üben sich alle
in

in der lateinischen Sprache, Abends aber ein jeglicher in jener fremden Sprache, die er besonders lernet. In jeder Woche ist ein Recreationstag, an welchem zwei Stunden vor Mittag, und eben soviel Nachmittag, wenn es die Witterung zuläßt, zum Spaziergang, oder sonsten zur adelichen Ergözung vorgeschrieben. Zur Herbstzeit werden 14. Tage zur Vacanz, oder Schulfeyer verstattet, welche ganze Zeit in Gemüthsergözungen, doch ohne Unterlassung der gewöhnlichen Andachten zugebracht wird.

§. XII.

Zu vorsichtiger Erhaltung der Gesundheit sind 8. Stunden zu schlaffen vorgeschrieben, also zwar, daß alle um 9. Uhr sich zur Ruhe zu begeben, und um 5. Uhr aufzustehen gehalten sind. Einer aus den geschicktesten Leib = Medicis Ihrer Majestät der Kaiserin Königin findet sich alle Wochen zu gewissen Tagen allda ein, und erkundiget sich nach der Gesundheit eines jedweden. Es wird auch allda ein in der Apotheckerkunst, und in der Chirurgie erfahrener Jesuiter Religios gehalten, der für die Kranken Sorge trägt, und derselben wärtet. Die Kranken werden in ein eigenes hierzu eingerichtetes Zimmer gebracht, allwo ihnen mit Medicin und aller andern Bedürfniß sorgfältigst an die Hand gegangen wird.

§. XIII.

Sie tragen eine eigene Uniform von feinem Tuch, welche in einem blauen Rock, rothen Camisöl und Beinkleidern bestehet, die mit Goldfaden ausgehätet und mit dergleichen Knöpfen besetzt sind. Die Degen, deren sie sich beim Ausgehen bedienen, verbleiben stets unter der Aufsicht des Präfect, der sie verschlossen hält. Schuhe und Kleidungen werden täglich von den Bedienten gepuſet, und sowohl die eignen als aufgesetzten Haare auch täglich accommodiret. Dieses, was die Kleidung anbetrifft, schafft nicht das Collegium, sondern ein jeglicher wird auf seine eigne Kosten gekleidet. Daher jeder so hinein verlanget, die Kleidung und keinen Hausrath mit sich ins Collegium bringen muß, oder aber jene Geldsumme, wofür vom Rector alles Nöthige angeschafft werden kann. Sie müssen aber nebst anderem Leinen-Geräthe wenigstens mit einen dukend Tischservietten, mit 4. paar Leilachen, deßgleichen mit allem andern Bettgeräthe, item mit silbernen durch ihr eigenes Wappen und Namen bezeichneten Messern, Löffel und Sabel versehen seyn.

§. XIV.

Für die Kost, Wohnung, Licht, Wäsche, Gebrauch der Bücher und mathematischen Instrumenten: Item für die Präfecten, Diener, Sprach- und andere Lehrmeister der adelichen Künste und Wissenschaften, ausser dem Lehrer
des

des bürgerlichen Rechts, so absonderlich besoldet wird, werden für das ganze Jahr, oder für 12. Monathe hundert Kremnitzer Ducaten bezahlet, und zwar 50. gleich Anfangs eines jeden halben Jahrs. Die aber mit Begnehmung der Kaiserin Königin Majestät, unter einem absonderlichen Präfecten alleine wohnen, haben sich der Zahlung wegen mit dem Rector zu verstehen. Zu Ersparung der Unkosten geruhen Ihro Majestät den adelichen Jünglingen dieses Collegiums die Kaiserl. Königl. Hofstanz und Fechtmeister, Dero Reitschule, einen Leib-Medicus, den Chirurgus und alle Medicin aus Königlichcr Munificenz zuzugestehen und zu verschaffen, und wollen annebends, daß so jemand gedachte Summe zu bezahlen aufschöbe, der Kostgeher mit Königlichem Consens nicht ehe, als bis gänzliche Genugthuung erfolget, entlassen würde. Keinem aus diesen Schülern ist erlaubt, Geld bey sich zu behalten, sondern es muß zu unterschiedlichen Ausgaben und ihrem besondern Nutzen dem Rector eingehändiget werden, der zu Ende eines jeglichen Jahrs die richtige Rechnung des Empfangs und der Ausgaben denen Eltern ableget.

